

FAQs Elternbeiträge

Wer muss einen Elternbeitrag bezahlen?

Die Eltern beziehungsweise der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Wann ist der Elternbeitrag fällig?

Die Fälligkeiten finden Sie im Festsetzungsbescheid.

Was ist zu veranlassen, wenn die Eltern sich trennen?

Bitte informieren Sie uns. Zahlungspflichtig ist jedoch der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Auch nur dessen Einkommen ist maßgeblich.

Welches Einkommen ist maßgeblich?

Das im Kalenderjahr tatsächlich erzielte Einkommen ist maßgeblich.

Wird das Brutto- oder Nettoeinkommen angerechnet?

Angerechnet werden "Positive Einkünfte" im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Das ist das Bruttoeinkommen minus der Werbungskosten.

Was wird noch als Einkommen angerechnet?

- Unterhalt
- Kindesunterhalt
- Elterngeld über 300 Euro monatlich
- steuerfreies Einkommen, zum Beispiel aus geringfügigen Tätigkeiten
- Renten
- Pensionen
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- BAföG
- Stipendien
- Arbeitslosengeld I

→ Bitte lesen Sie hierzu auch das Merkblatt zum Begriff des Einkommens und sonstiger Einkünfte

Welche Unterlagen muss ich mit der Einkommenserklärung einreichen?

Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „Verbindliche Erklärung zum Nachweis des Elterneinkommens“, welches Sie per Post erhalten werden, sowie den letzten Steuerbescheid zur vorläufigen Berechnung aus. Sie können auch Unterlagen wie die Abrechnung des Monats Dezember oder ähnliche Einkommensnachweise vorgelegen. Sollte sich im aktuellen Jahr Änderungen Ihres Einkommens (z.B. durch Bezug von Elterngeld, Arbeitgeberwechsel, Krankengeld,...) ergeben, reichen Sie bitte entsprechende Unterlagen mit ein.

Bitte reichen Sie unaufgefordert den Steuerbescheid jedes Kalenderjahres nach, in dem Ihr Kind betreut wird.

Mein Kind kommt in diesem Jahr neu in die Kindertagesbetreuung. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Bitte reichen Sie immer das Formular „Verbindliche Erklärung zum Nachweis des Elterneinkommens“ ausgefüllt und unterschrieben per Post ein. Eine Vorsprache zur Abgabe der Einkommenserklärung ist nicht erforderlich.

Ihren Elternbeitrag errechnen wir zunächst vorläufig. Erst wenn uns Ihr Steuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr vorliegt, setzen wir den Beitrag endgültig fest.

Abhängig von Ihrer persönlichen Situation haben wir noch einige Hinweise für Sie:

- Die Basis für die Festsetzung des Elternbeitrages ist Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr.
- Sind Ihre Einkünfte in diesem Jahr die gleichen wie im letzten Jahr? Dann übersenden Sie uns bitte den Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres.
- Sie haben den Einkommenssteuerbescheid für das letzte Jahr noch nicht? In dem Fall genügen die Abrechnungen des Monats Dezember des Vorjahres oder die Lohnsteuerjahresbescheinigung.
- Ihre Einkünfte haben sich verglichen mit dem letzten Jahr verändert? Dann benötigen wir aktuelle Nachweise wie zum Beispiel Ihre aktuelle Gehaltsabrechnung.
- Sie erzielen im Laufe dieses Jahres voraussichtlich weitere oder neue Einkünfte? Dies könnte zum Beispiel zutreffen, wenn Sie nach der Elternzeit wieder in den Beruf starten. Bitte weisen Sie in der verbindlichen Erklärung zum Nachweis des Elterneinkommens darauf hin und geben an, wie hoch Ihre Einkünfte voraussichtlich sein werden.
- Sie haben in diesem Jahr noch Elterngeld bezogen, hatten dann einige Monate keine Einkünfte und werden im Verlauf des Jahres Arbeit aufnehmen? Schildern Sie diese Situation in Ihrer Einkommenserklärung. Bitte reichen Sie den Elterngeldbescheid ein und geben eine Schätzung zu Ihren Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis an.
- Sie können Ihre Einkünfte aus dem zukünftigen Arbeitsverhältnis noch nicht einschätzen? Bitte teilen Sie dies auf Ihrer Einkommenserklärung mit. Sobald Sie die erste Gehaltsabrechnung für einen vollen Monat erhalten, reichen Sie bitte unaufgefordert eine Kopie ein.
- Sie sind selbstständig oder freiberuflich tätig und Ihnen liegt der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahrs noch nicht vor? Bitte reichen Sie andere Nachweise ein wie etwa eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder eine Gewinn- und Verlustrechnung, welche vom Steuerberater abgezeichnet wurde.
- Sie haben sonstige Einkünfte im laufenden Jahr? Bitte weisen Sie diese ebenfalls nach.
- Sie haben schon ein Geschwisterkind in der Kindertagesbetreuung? Bitte reichen Sie das Formular „Verbindliche Erklärung zum Nachweis des Elterneinkommens“ ein und tragen dort das Geschwisterkind bzw. alle Geschwisterkinder ein.

Kann eine Änderung des Elternbeitrages nach Festsetzung erfolgen?

Ja. Wenn sich Ihr Einkommen im laufenden Jahr ändert, wird der Elternbeitrag neu berechnet. Die neue Beitragsfestsetzung erfolgt im Folgemonat, in dem sich die Änderung des Einkommens ergeben hat.

Mein Einkommen ändert sich. Was muss ich tun?

Eine Veränderung Ihres Einkommens im laufenden Kalenderjahr können Sie uns auch schon vor Erhalt des Steuerbescheides anzeigen. Bei einer Erhöhung des Einkommens sind Sie dazu verpflichtet, uns dieses mitzuteilen.

Bitte reichen Sie dafür eine aktuelle Einkommenserklärung mit Einkommensnachweisen ein, aus denen sich Art und Zeitpunkt der Änderung ergeben. Das kann zum Beispiel die erste Abrechnung des*der neuen Arbeitgeber*in sein oder der Bescheid über Elterngeld. Sobald Ihnen der Steuerbescheid vorliegt, reichen Sie diesen bitte nach. Bitte geben Sie bei der Einreichung von Unterlagen immer das Kassenzeichen an.

Nach Eingang der Unterlagen erfolgt eine Schätzung des Einkommens für das Kalenderjahr und Sie erhalten einen Änderungsbescheid. Bitte passen Sie die Elternbeitragszahlungen erst nach Erhalt dieses Änderungsbescheides an.

Für welchen Zeitraum muss ich Elternbeiträge zahlen?

Elternbeiträge sind für jeden Monat zu zahlen, für den ein gültiger Betreuungsvertrag besteht. Sie werden immer für den vollen Monat erhoben.

Wer kann von den Elternbeiträgen befreit werden?

Empfänger*innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen von den Elternbeiträgen befreit.

Gibt es eine Möglichkeit, den festgesetzten Elternbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen?

Ja. Familien mit geringem Einkommen können unter Nachweis ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen Erlass des Elternbeitrages beantragen. Die Bewilligung ist eine Einzelfallentscheidung, welche die jeweilige konkrete Einkommenssituation und besonderen Lebensumstände berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt anhand sozialhilferechtlicher Vorgaben. Für die Beantragung lassen Sie sich bitte telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch beraten und rufen dazu Ihre Sachbearbeitung für Elternbeiträge an.

Wann ist mein Kind beitragsfrei?

Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung vom Elternbeitrag befreit. Das Kindergartenjahr beginnt immer am 1. August eines Jahres.

Sonderregelungen für vorzeitige Einschulungen oder Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, gibt es nicht.

Beispiele für die Beitragsbefreiung:

- Ihr Kind ist am 15. Oktober 2021 geboren. Es wird bis zum 30. September 2026 vier Jahre alt und ist demnach vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2028 beitragsfrei.
- Ihr Kind ist am 15. Mai 2022 geboren. Es wird bis zum 30. September 2026 vier Jahre alt und ist demnach vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2028 beitragsfrei.
- Ihr Kind ist am 15. September 2022 geboren. Es wird bis zum 30. September 2026 vier Jahre alt und ist demnach vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2028 beitragsfrei.

Geschwisterkinder befinden sich in Kindertagesbetreuung. Müssen mehrere Beiträge gezahlt werden?

Besuchen mehrere Kinder von zusammenlebenden Zahlungspflichtigen Einrichtungen, für die der Elternbeitrag durch uns erhoben wird, so ist nur ein Elternbeitrag zu zahlen. Hierbei wird der höhere Beitrag, der sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart ergibt, erhoben.

Nur eines meiner Kinder ist in der beitragsfreien Vorschulzeit – welchen Beitrag muss ich für andere Kinder in Betreuung bezahlen?

In diesem Fall ist für das andere Kind kein Beitrag zu zahlen.

Eines meiner Kinder besucht eine offene Ganztagschule (OGS). Muss trotzdem Elternbeitrag gezahlt werden?

Wenn Ihr Kind gegen Entgelt in einer OGS betreut wird, ist kein Elternbeitrag zu leisten. Bitte legen Sie eine entsprechende Bescheinigung des Trägers vor.

Was muss ich veranlassen, wenn mein Kind die Einrichtung wechselt (beispielsweise von Kindertageseinrichtung in OGS)?

Sie müssen nichts veranlassen. Die Einrichtungen schicken uns die jeweiligen An- und Abmeldungen zu.

Was muss ich veranlassen, wenn ich umziehe?

Bitte informieren Sie uns unverzüglich.

Der Elternbeitrag hat sich nachträglich reduziert oder es wurde versehentlich zu viel überwiesen. Muss ich die Erstattung beantragen?

Nein. Die Erstattung des zu viel gezahlten Elternbeitrages erfolgt automatisch, sofern keine Rückstände zu zahlender Elternbeiträge bestehen. Für den Zahlungsverkehr ist die Kreiskasse zuständig.

Was muss ich veranlassen, wenn mein Kind früher oder später eingeschult wird?

Über eine vorzeitige Einschulung informiert uns die Kindertagseinrichtung mit einer Änderungsmitteilung. Sie müssen nichts veranlassen. Eine Neuberechnung des Elternbeitrags gibt es nicht. Das Kind ist ab dem Kindergartenjahr beitragsfrei, in dem es bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet hat. Dies bedeutet, dass das Kind nur im Vorschuljahr beitragsfrei ist.

Falls Ihr Kind von der Schulpflicht zurückgestellt wird, teilen Sie uns dies bitte mit einem Nachweis über die Zurückstellung mit. Die Kindertagseinrichtung informiert uns außerdem über die Verlängerung des Vertrages.

Auf welches Konto muss ich die Elternentgelte zahlen?

Die Zahlung leisten Sie bitte unter Angabe des Kassenzeichens, das Sie auf Ihrem Festsetzungsbescheid finden.

Wird der steuerliche Kinderfreibetrag bei der Beitragsberechnung angerechnet?

Die anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) werden ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen. Als Nachweis wird der aktuelle Einkommensteuerbescheid benötigt. Kinderfreibeträge des ersten und zweiten Kindes werden nicht abgezogen.

Können Elternbeiträge steuerlich abgesetzt werden?

Elternbeiträge können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Kinderbetreuungskosten einkommensmindernd geltend gemacht werden. Dafür reichen Sie bitte den Festsetzungsbescheid und Kontoauszüge als Zahlungsbelege beim Finanzamt ein. Bescheinigungen über die gezahlten Beiträge werden nicht gefertigt. Das Essensgeld kann nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden.

Wir leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - Was ist zu beachten?

Das Einkommen des leiblichen Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, wird berücksichtigt. Das Einkommen der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wird nur dann berücksichtigt, wenn diese oder dieser das Kind adoptiert hat.

Mein Kind hat bei einer Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag über 30 Wochenstunden. Wird der Elternbeitrag anteilig berechnet?

Nein. In dem Fall würde der Elternbeitrag für die Staffelung „bis zu 35 Stunden“ erhoben werden.

Wir wohnen im Kreis Düren, mein Kind wird aber in einer Kita im Stadtgebiet Düren betreut. Müssen Elternbeiträge gezahlt werden?

Nein. In diesem Fall gilt die Elternbeitragssatzung der Stadt Düren, nach der zum jetzigen Zeitpunkt kein Elternbeitrag zu zahlen ist.